Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Örtliche Bauvorschrift über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) im Bereich des Bebauungsplans "Untere Baldersäcker"

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat am 11. Februar 1998 zur Vermeidung von Nachteilen für die Entwicklung, den Fluß und die Sicherheit des Verkehrs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Untere Baldersäcker" sowie um Gefahren für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich abzuwenden, die nachfolgend näher beschriebene örtliche Bauvorschrift über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung (Satzungsgebiet) ist in seinen Grenzen in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Untere Baldersäcker" vom 19. Juni 1980 dargestellt. Eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplangebietes ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (notwendige Stellplätze nach § 37 Abs. 1 LBO) wird für das Satzungsgebiet in § 3 erhöht.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die in § 37 Abs. 1 LBO festgelegte Forderung nach einem notwendigen Stellplatz je Wohnung erhöht sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Untere Baldersäcker"

a) bei einer Wohnfläche von mehr als 60 qm auf 1,5 Stellplätze
b) bei einer Wohnfläche von mehr als 80 qm auf 1,8 Stellplätze und
c) bei einer Wohnfläche von mehr als 100 qm auf 2,0 Stellplätze.

§ 4

Stellplatzbruchteile

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze nach § 3 eine Bruchzahl, so ist bei einem Bruchteil größer/gleich 0,5 zum nächsten vollen Stellplatz aufzurunden, bei einem Bruchteil kleiner 0,5 zum nächsten Stellplatz abzurunden.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan vom 19.06.1980 (Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2) ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Erstellt ein Bauherr entgegen seiner Verpflichtung aus § 3 die notwendigen Stellplätze nicht, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schiltach, 12. Februar 1998

Bürgermeisteramt:

Peter Rottenburger
Bürgermeister

§ 74 Abs. 6 LBO
Genehmigt gem. ~~§ 11 Abs. 1 BauGB~~
durch Erlaß vom 8.4.98
Landratsamt Rottweil
Walde
1. Landesbeamter